



Bescheid

I. Spruch

1. Der Antenne Salzburg GmbH (FN 268007d) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ nach Maßgabe von Spruchpunkt 2. für die Dauer von zehn Jahren **beginnend mit 21.06.2024** erteilt.

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm. Der Schwerpunkt liegt im Musikbereich des HOT AC Formats, das moderne Hits aus den Genres Pop, Pop-Rock, New Rock, Dance, RnB sowie aktuelle Chartmusik umfasst. Das Programm zeichnet sich durch ein HOT AC Format aus, das auf aktuelle Hits und Musik der letzten 20 Jahre fokussiert ist und durch Top-Hits der letzten fünf Jahrzehnte ergänzt wird. Die Zielgruppe sind Personen im Alter von 14 bis 49 Jahren, mit besonderem Fokus auf die 19- bis 39-Jährigen. Stündlich werden Nachrichten und Serviceinformationen gesendet. Die Berichterstattung umfasst aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte und Servicethemen, wie regelmäßige Wetterberichte. Der Wortanteil soll wochentags tagsüber (06:00 Uhr bis 18:00 Uhr) bei ca. 10-15 % betragen, außerhalb dieser Zeit wird fast ausschließlich Musikprogramm gesendet.

2. Die Zulassung umfasst die Verbreitung des Programms unter Nutzung der der bundesweiten, regionalisierten Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ (vgl. Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001) zugeordneten Übertragungskapazitäten mit Ausnahme der für die Bundesländer Salzburg (Block 9A) und Oberösterreich (Block 8A) vorgesehenen Übertragungskapazitäten.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.04.2024 beantragte die Antenne Salzburg GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „Antenne Salzburg“ über die ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX III“ exklusive der zugeordneten Übertragungskapazitäten „LINZ 1 (Lichtenberg) Block 8B“ und „SALZBURG (Gaisberg) Block 9A“ (Region Salzburg und Oberösterreich) für die Dauer von zehn Jahren.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 268007d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Als Geschäftsführerin fungiert Sylvia Buchhammer.

Die Antragstellerin ist Inhaberin der Zulassung für analogen terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz, Flachgau und Teile des Inngesirges“ (Bescheid der KommAustria vom 30.08.2022, KOA 1.411/22-011) und verbreitet in diesem Versorgungsgebiet das Programm „Antenne Salzburg“. Die Antragstellerin ist darüber hinaus Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ (Bescheid der KommAustria vom 15.07.2021, KOA 1.546/21-010) und Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem digitalem terrestrischem Hörfunk („MUX I“).

Alleingesellschafterin der Antenne Salzburg GmbH ist die CAWG GmbH mit Sitz in Wien (FN 364777m). Deren Alleingesellschafterin ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung, die ihren Sitz ebenfalls in Wien hat (FN 355873v). Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind Dr. Hans Bodendorfer (93,33 %), Nikolaus Fellner (1,33 %) und die Alpha Eins Medien GmbH (5,33 %), eine zu FN 355347w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien.

Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Dr. Christoph Leon. Alle Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind österreichische Staatsbürger bzw. eine inländische juristische Person. Den Stiftern kommen keine faktische Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Stiftung zu, die mit einem Einfluss iSd § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G vergleichbar wären.

Die Antragstellerin ist weiters Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 2.535/24-021, erteilten Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zugeordnete Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ im Bundesgebiet mit Ausnahme der Region Salzburg und Oberösterreich.

Der Antragstellerin stehen zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „Antenne Salzburg“ 54 CU's von insgesamt 864 verfügbaren CU's auf der Multiplex-Plattform zur Verfügung, wobei das gegenständliche Programm nicht in der Region „Salzburg und Oberösterreich“ (bzw. den derzeit zugeordneten Übertragungskapazitäten „LINZ 1 (Lichtenberg) Block 8B“ und „SALZBURG (Gaisberg) Block 9A“) verbreitet wird.

2.2. Programm

Das Programm von „Antenne Salzburg“ setzt sich wochentags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr aus einem Musikanteil von 85 bis 90 % und außerhalb der genannten Zeit aus fast ausschließlich Musikanteil zusammen. Es richtet sich vorwiegend an die Zielgruppe der 14- bis 49-jährigen, mit einem Fokus auf die 19- bis 39-jährigen.

„Antenne Salzburg“ spielt moderne Musik aus den Bereichen Pop, Pop-Rock, New Rock, Dance und RnB. Das Musikprogramm hat dabei einen Schwerpunkt auf aktuelle Hits, ergänzt um Top Hits der letzten fünf Jahrzehnte.

Neben dem Schwerpunkt auf Musik werden aktuelle Nachrichten und zielgruppenorientierte Inhalte, die sich auf musikorientierte Themen konzentrieren, gesendet. Darüber hinaus werden Serviceinformationen, wie regelmäßige Wetterberichte, bereitgestellt. Zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr werden stündlich Nachrichten und Serviceinformationen gesendet.

Die Antragstellerin plant darüber hinaus, je nach redaktionellen und wirtschaftlichen Erfordernissen, unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen Ausstiege aus dem Programm durchzuführen. Geplant ist dabei das Programm von der parallel beantragten bundesweiten Zulassung für den „MUX III“ zu übernehmen und mit regionalem Wording und regional unterschiedlichem Programm-Namen auszustrahlen.

Das Programm soll auch von einem anderen Sender der Antragstellerin (zB Antenne Tirol) übernommen werden.

Die Nachrichten werden von der Antragstellerin selbst produziert. Sie sind daher in den analogen Versorgungsgebieten in Salzburg und Tirol, sowie den digitalen Programmen DAB+ „MUX I“ und „MUX III“ ident.

Das Musikprogramm wird für das gegenständlichen Versorgungsgebiet zum Teil von der Musikredaktion der Antragstellerin erstellt und zum anderen Teil von extern Anbietern zugeliefert. Es handelt sich dabei um eine eigene Playlist für das Programm „Antenne Salzburg“.

Die Programmdauer beträgt das ganze Jahr täglich 24 Stunden.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die Antragstellerin kann auf bestehende Infrastruktur zurückgreifen. Dazu zählen angemietete und adaptierte Räumlichkeiten mit drei Sendestudios sowie einem weiteren Produktionsstudio. Die Verbreitung des Programms erfolgt über die Multiplex-Plattform der ORS comm GmbH & Co KG für digitalen terrestrischen Hörfunk.

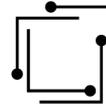
Die Produktion und Gestaltung des geplanten Programms erfolgt unter Leitung eines Führungsteams, welches sich aus Personen zusammensetzt, die auf langjährige Berufserfahrung im Bereich des Privatradios bzw. auf Verkaufserfahrung im Medienbereich zurückgreifen können. Redaktionell, personell und wirtschaftlich stehen zur Verfügung: Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Andreas Strasser (Verkaufsleiter) und Christian Katzer (Programmleitung).

Sylvia Buchhammer ist langjährige Geschäftsführerin der Antragstellerin und der Radio Austria GmbH. Als solche ist sie mit sämtlichen Aspekten, die für die wirtschaftliche Führung eines privaten Rundfunkunternehmens unabdingbar sind, vertraut. Andreas Strasser ist seit 2015 für die „Antenne Salzburg“ als Verkaufsleiter tätig. Er war zuvor als Verkaufs- und Marketingleiter für die „Welle 1 Salzburg“ tätig und leitete jahrelang eine eigene Werbeagentur. Er kann eine langjährige Verkaufserfahrung vorweisen. Christian Katzer ist seit mehr als 20 Jahren bei „Antenne Salzburg“ tätig und begann seine berufliche Laufbahn als Beitragsredakteur. Seine Tätigkeit bei „Antenne Salzburg“ umfasste Redaktion, Moderation und Produktion.

Zwischen der Antragstellerin und der Redaktionsvertretung wurde ein Redaktionsstatut abgeschlossen.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin seit Jahren das Programm „Antenne Salzburg“ veranstaltet. Durch gemeinsame Infrastruktur und Administration der bestehenden Programme der Antragstellerin können in allen Belangen Synergien genutzt werden. Es wurde ein Budget für die Jahre 2024 bis 2028 vorgelegt. Dieses sieht für die Jahre 2024 bis 2026 ein negatives und die Jahre 2027 und 2028 ein positives operatives Ergebnis vor. Anfangsinvestitionen sollen aus Eigenmitteln der Antragstellerin und falls erforderlich durch Gesellschafterzuschüsse finanziert werden.

Die Antragstellerin wird auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet mit dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS Radio Marketing Service GmbH (RMS) kooperieren und diesem die nationale Werbezeitenvermarktung übertragen. Die lokale Werbezeitenvermarktung sowie der Verkauf von Sonderwerbformen für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet wird von einem eigenen Verkaufsmitarbeiter durchgeführt werden, welcher von Andreas Strasser geleitet wird. Zu Beginn soll auch mit externen Vermarktern gearbeitet werden. In Zusammenschau mit den bereits bestehenden Zulassungen der Antragstellerin können den Werbekunden Kombinationen aus den verschiedenen Programmen angeboten werden.



2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX III“

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX III“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG am 26.09.2023 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

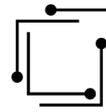
§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:



„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

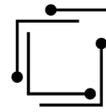
(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder



im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

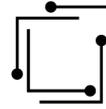
§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein*



Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite

oder

2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme

versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Wie in den Feststellungen erwähnt, liegen zumindest bis in die vierte Ebene keine Beteiligungen von Fremden iSd § 7 Abs 2 PrR-G vor (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³ 630).

Der Regelung des § 7 Abs. 2 iVm Abs. 3 PrR-G wird somit entsprochen.

Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G liegen nicht vor.

Die Antragstellerin selbst versorgt den Raum Salzburg sowie den Raum „Innsbruck und Teile des Inntals“ mit jeweils einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm. Weiters ist die Antragstellerin Inhaberin einer bundesweites digitalen Programmzulassung auf „MUX I“. Die Schranke, dass nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnende digital terrestrische Versorgungsgebiete überschneiden dürfen, wird nicht überschritten.

Auf der Multiplex-Plattform „MUX III“ stehen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen insgesamt 864 CU's zur Verfügung. Davon werden von der Antragstellerin 54 CU's genutzt, was 8 % der verfügbaren Datenrate entspricht.

§ 9 Abs. 1 PrR-G wird somit entsprochen.

Die Antragstellerin ist keinem Medienverbund zuzurechnen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Mit dem vorgelegten Konzept konnte die Antragstellerin glaubhaft darstellen, dass sie das bewilligte Programm über die

Zulassungsdauer herstellen kann. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann und die Antragstellerin bestehende Rundfunkveranstalterin ist. Weiters ist festzuhalten, dass die Antragstellerin als Programmveranstalter aufgrund der Kriterien nach Beilage ./I des Multiplex-Zulassungsbescheides ausgewählt wurde und eine verbindliche Vereinbarung zur Verbreitung des Programms abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat auch der Multiplex-Betreiber die grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms der Antragstellerin beurteilt. In Rahmen dieser Beurteilung kommt – neben den programmlichen Aspekten – gerade der finanziellen Ausstattung des Programmveranstalters eine besondere Bedeutung zu.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 5 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat eine diesbezügliche Vereinbarung vorgelegt.

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21.03.2024, KOA 4.522/24-002, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ ab 21.06.2024 erteilt. Da somit die Verbreitung des Programms über die Multiplex-Plattform nicht vor dem 21.06.2024 beginnen kann, wurde der Zulassungsbeginn auf ebendiesen Tag gelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

4.3. Zur Regionalisierung (Spruchpunkt 2.)

Die Antragstellerin plant das Programm „Antenne Salzburg“ in zwei Varianten über „MUX III“ (vgl. Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001) zu verbreiten. Eine Variante soll sich auf die Bundesländer Salzburg und Oberösterreich beziehen, die zweite Variante des Programms bezieht sich auf eine Verbreitung eines („bundesweiten“) einheitlichen Programms in den anderen Bundesländern (vgl. Spruchpunkt 1.). Da die inhaltlichen Abweichungen über den in § 28d Abs. 2 PrR-G normierten Grenzen für Sendeausstiege im Rahmen eines bundesweit einheitlich ausgestrahlten Programms liegen (§ 28d bezieht sich zwar auf analog ausgestrahlte, einheitliche bundesweite Programme, doch sind die Grenzen aus Sicht der KommAustria in Bezug auf die Einheitlichkeit eines bundesweiten Programms bei einer digitalen Verbreitung ähnlich zu sehen), geht die KommAustria davon aus, dass in dem gegenständlichen Fall zwei Programme zu genehmigen sind. Das gegenständliche Programm wird bundesweit mit Ausnahme der Regionen Salzburg und Oberösterreich ausgestrahlt, während das mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 2.535/24-021, bewilligte Programm in den beiden genannten Bundesländern gesendet wird.

Es war daher notwendig, beiden, inhaltlich abweichenden Programmvarianten eigene Zulassungen zu erteilen und die Versorgungsgebiete innerhalb der regionalisierbaren Multiplex-Plattform „MUX III“ entsprechend festzulegen.

4.4. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

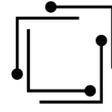
III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.535/24-022“ Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. Mai 2024

Kommunikationsbehörde Austria



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)